**Zeitschrift:** Neue Berner Schul-Zeitung
**Herausgeber:** E. Schüler
**Band:** 2 (1859)
**Heft:** 42

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Nro. 42.

# Neue Berner Schul-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Biel. Samstag den 15. Oktober 1859.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährl. Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

## † Ueber das Zeichnen in der Volksschule

mit Rücksicht auf das Hutter'sche Zeichnungswerk.

III.

4. Die zu gebrauchenden Vorlagen müssen in jeder Hinsicht schön sein. Einer der ersten Zwecke des Zeichnens bleibt immerhin die Ausbildung des ästhetischen Gefühls. — Man verlacht so oft die ästhetische Bildung in Poesie, Musik und Zeichnen als leere Träumereien, daß wir uns hier einige Bemerkungen hierüber erlauben müssen. — Oft hört man in unserer Zeit über allgemein überhandnehmende Genußsucht und Arbeitsscheue klagen, ob mit oder ohne Grund, lassen wir dahingestellt; weiser aber scheint es uns immerhin, Besserungsmittel suchen, als thatlos klagen und jammern. Der Mensch will Genuß und hat ein Recht dazu. Da aber derselbe das erhabenste Geschöpf ist und nach Gottähnlichkeit streben soll, so soll er auch nur auf edle Weise genießen wollen. Der rohe Mensch, welcher in sich selbst das Ebenbild Gottes, oder mit andern Worten, seine Menschenwürde nicht kennt, muß und wird eben auf rohe Weise genießen, denn sein Bauch ist sein Gott; der Verfeinerte aber findet im Luxus seine höchste Befriedigung. Beide Richtungen sind verwerflich und sollen der Freude an allem Schönen um seiner selbst willen Platz machen. Es ist nicht zu läugnen, daß die geistige Bildung des Volkes in der neuern Zeit bedeutend höher gestiegen; aber eben so wahr ist es, daß man zu wenig gethan, dem Volke den Weg zum wahren geistigen Genusse im Anschauen des Schönen in Natur und Kunst zu zeigen. Und dieß geschieht wesentlich durch das Zeichnen. Versuche man es einmal und man wird sehen: der Bauer findet alsdann seinen Genuß in Verschönerung seines Hauses und seiner Gärten, ohne Aufwand; der Schreiner, der Schlosser ꝛc. in Vervollkommnung ihrer Produkte. So wird der Arbeit ihre Last genommen; sie selbst wird Genuß. Da nun hiedurch dem Streben nach rohem Sinnengenuß die beunruhigende Hast genommen wird, so befähigt das ästhetische Gefühl zu Genüssen, die den Sinnengenuß weit aufwiegen und die beklagten Laster verdrängen helfen.

Die Schönheit der Form besteht hauptsächlich in der Symetrie des Ganzen, d. h. im Ebenmaß und in der gefälligen Zusammenordnung der einzelnen Theile eines Ganzen. Und hierin ist Mutter Natur die unübertroffene Lehrmeisterin. An jeder Pflanze fast entsprechen sich zwei gleiche Blätter oder Aeste; je weiter von der säugenden Brust, der Wurzel, entfernt, desto kleiner werden die Theile, ohne Störung der Symetrie; die Gesetze der ganzen Pflanzenform finden sich in eigener Weise an jedem Blatte wieder. Wohl darf nun der Künstler die mannigfaltigen Formen, welche er in der Natur findet, zu neuen Gebilden zusammenordnen; aber nie darf er sich von den ihnen zu Grunde liegenden Gesetzen entfernen.

In Hutter's Werk finden wir diese Natürlichkeit. Klare Auffassung, treue Darstellung, geschmackvolle Anwendung der Grundformen zeichnen sein Werk vor allen uns bekannten auf's Vortheilhafteste aus. Der innern Gediegenheit entspricht die ausgezeichnete Ausstattung des Werkes in Hinsicht auf Papier und Druck. Da ist keine Schmiererei im Druck, die andere ebenfalls gute Werke verunstaltet; auch ist der schrafffrte Schatten, namentlich zum Schulgebrauch, hoch zu schätzen.

5. Ein Zeichnungswerk für unsere Schulen sei billig. Das vorliegende Werk zählt komplet 10 Hefte, wovon die fünf ersten ein zusammenhängendes Ganze bilden, und diese kosten Fr. 9. 50. Die übrigen Hefte können nach Bedürfniß ausgewählt werden; da das einzelne Heft 20 Blätter hat, so kostet ein Blatt kaum 10 Cent.

Das Hutter'sche Zeichnungswerk verbindet also innere Gediegenheit mit schöner Ausarbeitung, methodische Aufeinanderfolge mit praktischem Werthe, prachtvolle Ausstattung mit Wohlfeilheit, so daß wir mit der Empfehlung des Werkes die dringende Bitte verbinden, endlich einmal das Zeichnen definitiv in unsere Primarschulen einzuführen, geschehe es in wenig gegliederten oder gemischten Schulen auch nur bei einzelnen wenigen Schülern. Es wird gewiß die Bildung des Volkes fördern und der Schule Freunde erwerben.

Schließlich noch ein Wort über das Zeichnungsmaterial. Wir brauchen kaum weitläufig zu begründen, daß in den zwei untern Klassen einer dreitheiligen Schule einzig auf die Tafel gezeichnet werden soll. Die nöthige Gewandtheit der Hand erwirbt sich am leichtesten durch viele Uebungen auf der Tafel, wo schlechte Linien mit Leichtigkeit ausgewischt werden können. In der Oberklasse aber muß auch auf Papier gezeichnet werden. Wir würden zwar das Zeichnen auf Papier auch nicht an den Eintritt in diese Klasse knüpfen, sondern die Schüler erst allmälig, so wie sie die Arbeiten auf der Tafel befriedigend machen, dazu vorrücken lassen. Sobald man aber auf Papier zeichnen will, so sorge man für gutes Papier und gute Stifte. Nach mehrjähriger Erfahrung haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß Maschinenpapier zum Schulzeichnen nicht taugt, weil es die Strapatzen unter dem Cautschuk nicht aushält, und daß Handpapier, klein Median, in Albumformat zusammengelegt, das

zweckmäßigste ist. Größeres Format ist schon zu theuer. Unter den Bleistiften verdienen die von Faber und Rebach in Regensburg den Vorzug. Man verlange von allen Schülern das gleiche Material.

---

## Mittheilungen.

**Bern.** Die Frage über die „Bewerberprüfungen" findet in dem soeben von der Tit. Erziehungs-Direktion veröffentlichten „Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern" (letzter Theil) folgende Lösung:

§. 21. Keine öffentliche Primarlehrerstelle darf ohne vorausgegangene öffentliche Ausschreibung definitiv besetzt werden.

§. 22. Die Bewerber haben sich innert der vorgeschriebenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent, nebst allfälligen Zeugnissen, so wie eine gedrängte Darstellung ihres Bildungsganges und ihrer Lebensverhältnisse beizulegen.

§. 23. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat die Schulkommission zu entscheiden, ob eine Prüfung der Bewerber stattfinden soll oder nicht.

§. 24. Wird eine Prüfung der Bewerber gewünscht, so sind diese von der Schulkommission auf die vom Schulinspektor zu bestimmende Zeit in das betreffende Schulhaus zur Prüfung schriftlich einzuladen. Der Schulinspektor wird die Prüfung leiten oder dazu einen Stellvertreter bezeichnen. Die Bewerber haben Anspruch auf eine angemessene Reiseentschädigung.

§. 25. Die Prüfung besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelektionen in verschiedenen Fächern und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Komposition. Dem Ermessen des Examinators ist es anheimgestellt, wenn erforderlich, auch ein mündliches theoretisches Examen abzuhalten.

§. 26. Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe sich wo möglich mit dem Schulinspektor über einen Wahlvorschlag an den Gemeinderath zu verständigen. Dieser Vorschlag soll, wenn immer thunlich, ein doppelter sein. Ist die Verständigung nicht möglich, so ist der Schulinspektor berechtigt, den Vorschlag der Schulkommission, unter Angabe seiner Gründe, zu vermehren.

§. 27. Nach Empfang des Wahlvorschlags hat der Gemeinderath unter den Vorgeschlagenen zu wählen, den Wahlakt nebst dazu gehörenden Schriften dem Schulinspektor zu übermachen, welcher ihn, mit seinem Berichte versehen, der Erziehungsdirektion zur Bestätigung des Gewählten vorlegt. — Im Falle der Nichtbestätigung soll der Gemeinderath zu einer andern Wahl schreiten, sei es auf eine neue Ausschreibung hin oder ohne eine solche. Alle Wahlen zu Primarlehrerstellen geschehen, unter Vorbehalt gesetzlicher Entfernung vom Amte, auf Lebenszeit.

§. 28. Meldet sich kein oder nur ein Bewerber, oder kann die Schulkommission aus andern erheblichen Gründen sich nicht zu einem definitiven Vorschlage entschließen, so steht es der Schulkommission und dem Schulinspektor einerseits und der Wahlbehörde anderseits zu, eine neue Ausschreibung zu verlangen. Bei allseitigem Einverständnisse darf auch in allen diesen Fällen ohne weitere Ausschreibung gewählt werden, wenn Jemand nachträglich zu Uebernahme der Stelle sich findet.

§. 29. Patentirte Bewerber dürfen nicht ohne ihre ausdrückliche Einwilligung provisorisch gewählt werden. Unpatentirte dagegen dürfen nur provisorisch angestellt werden. Eine provisorische Anstellung hat höchstens für ein Jahr Geltung.

§. 30. Unpatentirte Bewerber dürfen nur dann zum Examen zugelassen und angestellt werden, wenn in den im §. 28 bezeichneten Fällen auf eine zweite Ausschreibung hin kein patentirter Bewerber sich gemeldet hat, oder wenn aus andern gesetzlichen Gründen wiederum unter den Bewerbern keine Wahl möglich ist. In diesem letztern Falle jedoch ist das ausdrückliche Einverständniß des Schulinspektors nothwendig.

§. 31. Vom 1. November bis 1. April soll in der Regel kein Primarlehrer entlassen werden, und auch, außer in Todesfällen, weder eine Schulausschreibung, noch eine neue Besetzung von Primarlehrerstellen stattfinden. Weitere Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestatten.

§. 32. Im Falle einer Wahl zu einer andern Stelle oder der Resignation aus andern Gründen, hat der Lehrer der Schulkommission sofort Kenntniß zu geben, immerhin aber im Wintersemester bis an's Ende desselben, im Sommer, von der Anzeige hinweg gerechnet, noch zwei Monate lang die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von der Regel gestattet wird.

**Seeland.** Projekt-Seminargesetz III. § 2. Daß aller Unterricht im Seminar nach den Grundsätzen einer gesunden rationellen Methodik ertheilt werde, und daß durch denselben der Zögling zur Durchführung des obligatorischen Unterrichtsplanes wie zum richtigen Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel in der Schule befähigt werde, ist eine durchaus berechtigte Forderung. Durch den strengen Anschluß des Seminarunterrichts an Unterrichtsplan und Lehrmittel wird derselbe erst praktisch. Ferner muß im Seminar sämmtlicher Unterricht nach der nämlichen Methode ertheilt werden, die der Zögling später in der Schule anwenden soll, nämlich nach der elementar-entwickelnden, nicht nach der wissenschaftlich-dozirenden. Insofern ist der Seminarlehrer dem Zögling zugleich Musterlehrer. Die Methode, welche im Seminar angewendet wird, trägt der junge Lehrer auch in die Schule über.

§ 3. Durch Aufnahme der „Elemente der franz. Sprache" wird einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprochen. Kenntniß der beiden Landessprachen wird dermalen von jedem Schweizerbürger fast ohne Ausnahme gefordert. Das Warum ist hier überflüssig zu erörtern. Wir haben es mit einer vollendeten Thatsache zu thun. Der Lehrer darf nun einmal nicht hinter den einfachsten Forderungen der Zeit zurückbleiben. Auch in der franz. Schweiz wird dieses Bedürfniß immer lebhafter anerkannt. Die waadtländischen Lehrer haben vor Kurzem an der Kantonal-Lehrerversammlung in Lausanne den einstimmigen Wunsch ausgesprochen, es möchte die deutsche Sprache als Unterrichtsfach im Seminar gelehrt werden. Mehr als die „Elemente" kann freilich das Seminar bei der Masse des zu bewältigenden Unterrichtsstoffes in verhältnißmäßig kurzer Zeit nicht bieten. Strebsame Lehrer werden dann schon Mittel und Wege zu weiterer Ausbildung in diesem Zweige finden.*)

Unter den aufgezählten Unterrichtsgegenständen vermissen wir ungern die „militärischen Uebungen." Dieselben bilden einen Theil des Turnens, namentlich der „Freiübungen" und gehören zur körperlichen Ausbildung der jungen Leute. Ueberdieß soll in einer Republik, deren Vertheidigungskraft auf allgemeiner Volksbewaffnung beruht, kein Bürger mit dem Gebrauch der

---

*) Diesen Augenblick sind die beiden deutschen Lehrerstellen in Corgemont und Courtelary erledigt (letztere schon zum zweiten Male wegen „Mangel an Bewerbern" ausgeschrieben). In frühern Jahren waren solche Stellen von jungen Lehrern aus dem deutschen Kantonstheil immer sehr gesucht. In der That bot sich hier bei gewissenhafter Benutzung der Freistunden außer der Schule — ohne diese irgendwie zu vernachlässigen — eine treffliche Gelegenheit dar, in wenigen Jahren mit sehr geringen finanziellen Opfern ordentlich französisch zu lernen. Eine namhafte Anzahl unserer jetzigen Sekundarlehrer ꝛc. haben auf diese Weise sich in den Stand gesetzt, den Unterricht in der französischen Sprache ertheilen zu können. Wir gesagt, solche Gelegenheiten zur Weiterbildung sollten von jüngern Lehrern mit beiden Händen ergriffen werden. Wir machen dieselben ernstlich und wohlmeinend darauf aufmerksam, um so mehr, als sich dergleichen Anläße nicht alle Tage bieten. Mancher hat das Versäumte nachher mit schweren Opfern an Geld und Zeit nachholen müssen.

Waffen unbekannt sein. Wir finden gar keinen stichhaltigen Grund für Ausschluß der militärischen Uebungen vom Unterrichtsplan des Seminars und ziehen dieselben jedenfalls den „geistlichen Exerzitien" des P. Theodosius weit vor.

Der pädagogische Unterricht bildet das Centrum und die Krone des gesammten Unterrichts im Seminar und dieser findet wieder seine sichere Begründung in der Psychologie. Ohne einen klaren Einblick in die Organisation und die Entwicklungsgesetze des Menschengeistes ist eine sichere Darlegung und Erfassung der Unterrichtsgesetze, der innern Schuleinrichtung ꝛc. unmöglich. Es muß daher in der Psychologie am Seminar ein gründlicher, möglichst umfassender Unterricht in zusammenhängender Folge — nicht blos gelegentlich bruchstückartig in andere Fächer eingeschoben — ertheilt werden. Erst dadurch kann der innere Zusammenhang der gewonnenen Resultate hergestellt und eine feste Basis für die Methodik und Didaktik gewonnen werden. Wird die Nachweisung und Herleitung der methodisch-didaktischen Gesetze auf anderm Wege versucht, so gelangt man gar wohl zu einem Compendium sogenannter „nützlicher Winke" und Schulrecepte für den einzelnen Fall berechnet — was gar oft als besonders praktisch ausgerufen wird — aber niemals zu voller Sicherheit in der methodisch-tüchtigen Behandlung eines Unterrichtsgegenstandes, weil mit der sicheren Begründung auch der innere Zusammenhang des Wissens fehlt. Praktisch und gründlich bilden keinen Gegensatz; alles Oberflächliche ist zugleich unpraktisch. Also in der Pädagogik vor Allem aus einen gründlichen Unterricht in der Psychologie! Nicht nach veraltetem Zuschnitt, sondern mit gewissenhafter Benutzung der sichern Resultate wissenschaftlicher Forschung auf diesem Gebiete; leider müssen wir uns auch hier auf diese wenigen Andeutungen beschränken.

§ 4. Warum soll die Uebungsschule das Bild einer „ungetheilten" Primarschule darbieten? Die Uebungs- oder Musterschule soll ihrer Aufgabe gemäß die **Normal**form einer „wohlgeordneten" Primarschule darstellen; das ist aber die getheilte und nicht die ungetheilte. Eine der Hauptverbesserungen in unserm Schulwesen besteht ja gerade in der successiven Verminderung der ungetheilten Schulen. Die Musterschule muß daher mindestens zweitheilig sein, wenn sie das Bild einer „wohlgeordneten" Primarschule darbieten soll.

**Biel.** Betreffend den Artikel „Seeland. Eine Gerichtsscene wegen Schulunfleiß" in Nr. 33 d. Blts. werden uns von befreundeter Hand folgende berichtigende Notizen mitgetheilt:

1) Was das Poltern, Fluchen unter obligaten Faustschlägen auf den Tisch betrifft, so hat vor den Schranken des Richters nichts dergleichen stattgefunden; hingegen vornen beim Fenster, welches offen war, mag etwas der Art vorgekommen sein. Daß es bei solchen Anlässen, wo mehr als 40 Personen in der Gerichtsstube erscheinen, die Alle bestraft werden müssen, nicht ganz stille zugeht, weiß in A. jedes Kind, wenn es schon das Progymnasium in B. noch nicht gesehen hat. (Diese letztere Anspielung ist völlig aus der Luft gegriffen; der betreffende Artikel rührt nicht von der Redaktion dieses Blattes her, sondern ist derselben von einem durchaus zuverlässigen und glaubwürdigen Manne eingesandt worden).

2) Hr. M., der damals als Vizepräsident funktionirte, ist nicht stolz auf Bildung wie etwa ein „Zeitungsreuter"; auch ist er ein Freund der Schule, obgleich der Verfasser des genannten Artikels daran zweifelt, aber nicht ein Freund von Lehrern, die, statt im Weinberge des Herrn zu arbeiten, Zeitungsartikel schreiben!

3) Die Vorgeladenen beschwerten sich über ungleiche Behandlung Seitens der Schulbehörden und willkürliches Abbestellen der Schule ꝛc. Weil der Richter sie nicht sofort landvögtlich anfuhr und in's Loch werfen ließ, glaubt dieser nicht, deßwegen seine Stellung mißkannt zu haben.

— So mußte es endlich kommen! Jahrzehnte lang haben die Lehrer umsonst nach Brod gerufen. Man hat ihnen Steine geboten, hat sie hungern und darben lassen im tiefsten, bittersten Elende, sie wohl gar höhnisch auf den „jenseitigen Lohn" vertröstet. Während der Handelsmann und der Industrielle ihre reichen Prozente lächelnd in die Tasche steckten, der Landwirth seine Produkte zu hohen Preisen losschlug und sich zusehends bereicherte, der Taglöhner, Handwerker und Bauernknecht ihre Löhne fast um's Doppelte erhöhen sahen — mußte der Schulmeister fort und fort am Hungertuche nagen.

Umsonst hat man immer und immer wieder auf das Unvermeidliche hingewiesen. Dutzende fleißiger, rüstiger Männer haben einen Beruf verlassen, der ein mühe- und arbeitvolles Leben nur mit Kummer und Sorgen lohnte; die jungen Leute mieden einen so kläglichen Beruf und wandten sich lohnendern Beschäftigungen zu. Endlich hat die Nemesis die Schuldigen erreicht zu eben der Stunde, da man Hand angelegt, die Ungerechtigkeit früherer Tage zu sühnen. Man lese die endlosen Reihen von Schulausschreibungen im Amtsblatte! Ueber **150** innert 6 Wochen, darunter einzelne zum zweiten und dritten Male, — und daneben das magere halbe Dutzend „Ernennungen"! Eine Lehrernoth neuer Art ist aufgetreten, welche nicht die Lehrer, sondern die Gemeinden trifft. So rächt sich eines Tages jede Versündigung, jede Ungerechtigkeit, begangen an Einzelnen oder an ganzen Ständen. Endlich da die Noth an Mann gekommen, sieht man ein, daß es nicht mehr länger so gehen kann. Die Besoldungen werden aufgebessert, man sucht den Schaden zu heben. Allerdings besser heute als erst morgen. Aber man hat das Uebel zu groß werden lassen, die Lücken sind zu zahlreich. Jahre werden verstreichen, bis dieselben ausgefüllt sind. Lasse man sich dies zur Warnung dienen für künftige Zeiten und nicht länger den Bildner der heranwachsenden Generation in Noth und Elend verkommen! Die künstlichen Mittel zur Hebung des Lehrermangels werden im Großen immer unwirksam bleiben.

— Literarisches. Das in unserm Blatte angekündigte „Spruchbuch von G. Reichhart" gibt Zeugniß von dem rühmlichen Fleiße des Verfassers und verdient insofern alle Anerkennung. Indeß haben wir auch einige wesentliche Punkte an demselben auszusetzen:

1) Sind wir nicht einverstanden mit dem strikten Anschluß des Buches an den Heidelbergerkatechismus. Dieser hat sich als Schulbuch überlebt. Wenn ihm auch noch ein bescheidenes Plätzchen im obligatorischen Unterrichtsplane eingeräumt worden, wenn er auch noch unter Umständen in einzelnen Schulen — da nämlich, wo derselbe zur Stunde noch nicht beseitigt ist — gebraucht werden kann — als ein obligatorisches Lehrmittel ist er deßwegen nicht anerkannt. Selbst als Lehrbuch für die kirchliche Unterweisung wird er voraussichtlich in wenigen Jahren durch ein passenderes Werk ersetzt sein. — Das Spruchbuch soll sich in der Auswahl des religiösen Memorirstoffes an den im obligatorischen Unterrichtsplan vorgeschriebenen Stufengang im Religionsunterrichte anschließen.

2) Die Gliederung des Buches ist zu weitschichtig für die Volksschule. Die systematische Vollständigkeit des kirchlichen Dogma's gehört nicht in die Primarschule. Dieselbe muß sich auf Entwickelung und Darlegung der Grundwahrheiten der christlichen Religion beschränken und vorzugsweise auf Erzeugung eines praktischen, thatkräftigen Christenthums dringen. Wir können nun zum Beispiel nicht einsehen, warum die Lehre von den guten und bösen Engeln in unserm Spruchbuche mit solch ungebührlicher Ausführlichkeit behandelt wird. Dieselbe erscheint unter folgenden Rubriken: Die guten Engel, Wesen derselben, Namen, Zahl und Ordnungen, Namen einzelner Engel, ihr Charakter, Bestimmung und Geschlecht der Engel, Nutzen, Trost dieser Lehre; die bösen Engel (mit entsprechenden Unterabtheilungen). Hieran schließt sich

3) Die allzu große Reichhaltigkeit des Buches. Der Verfasser sieht selbst ein, „daß das darin Gebotene nicht Alles in der Schule benutzt werden kann." Nun besteht der eigenthümliche Werth eines Spruchbuches für die Volksschule gerade darin, daß es den geeigneten Memorirstoff im richtigen Maße bietet, nicht zu viel und nicht zu wenig, sonst ist der Lehrer genöthigt, eine neue Auswahl zu treffen. Oder wäre das Buch blos für den Lehrer bestimmt? Der Verfasser stellt noch ein „Spruchbuch zu den biblischen Geschichten für Unter- und Mittelklassen" in Aussicht. Wohin würde es kommen, wenn die

Lehrmittel für andere Fächer ein verhältnißmäßiges Volumen beanspruchen würden?

4) Ist diesen Augenblick die Bearbeitung von Lehrmitteln für die Volksschule nicht mehr Sache der Privatindustrie, sondern durch den Staat monopolisirt. Hat sich der Verfasser bei Bearbeitung und Herausgabe seines Buches wohl mit der Lehrmittelkommission in irgend einer Weise verständigt? Wir zweifeln daran und fürchten, der Verleger ꝛc. werde hiefür empfindlich büßen müssen. Vor der Hand rathen wir dem Herrn Verfasser, die Ausarbeitung des Spruchbuches für Unter- und Mittelschulen nicht zu sehr zu beeilen.

**Luzern.** Die Vollziehungsverordnung zum Besoldungsgesetze bestimmt: Die Gehaltszulagen zu dem durch das Gesetz festgesetzten Minimum der Besoldung für Gemeindeschullehrer werden alljährlich auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath festgesetzt. Dieselben dürfen 20,000 Fr. nicht übersteigen. Die Gehaltszulage eines Lehrers für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit soll 40 — 120 Fr., die Zulage für Abhaltung der Wiederholungsschule 30 — 50 Fr., die Zulage für Schülerzahl 20 — 50 Fr. und die Zulage für Dienstalter ebenfalls 20—50 Fr. betragen. — Auf eine Zulage für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit haben nur solche Lehrer Anspruch, welche bereits 5 Dienstjahre zählen und definitiv angestellt sind. Bei Festsetzung dieser Zulage soll darauf Rücksicht genommen werden, ob der Lehrer die vorgeschriebene Lehrzeit fleißig innehalte, sich ungetheilt der Schule widme, an seiner beruflichen Ausbildung arbeite und mit welchem Erfolg er als Lehrer und Erzieher wirke. Vorzüglich zu berücksichtigen sind die Berichte der Aufsichtsbehörden. Eine Zulage für Abhaltung der Wiederholungsschule wird mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Schulzeit, die Anzahl der Schüler und die Leistungen verabreicht. Es kann kein Lehrer auf diese Zulage Anspruch machen, wenn er nicht in der Wiederholungsschule und in der Winterschule zusammen wenigstens 100 Tage Schule gehalten hat. Eine Zulage für die Schülerzahl erhalten jene Lehrer, welche in einer zweiklassigen Schule über 50 schulpflichtige Kinder haben. Eine Zulage für das Dienstalter erhalten diejenigen Lehrer, welche über 10 Jahre im Schuldienste des Kantons stehen. Dieselbe beträgt im 11. Anstellungsjahre 20 Fr. und steigt dann von 5 zu 5 Dienstjahren bis und mit dem 26. Dienstjahre je um 10 Fr. — Wo besondere örtliche Verhältnisse stattfinden, können außerordentliche Zulagen verabfolgt werden. — Alle Gemeinde- und Bezirksschullehrer, welche nach Erlaß dieser Schlußnahme definitiv angestellt werden, sind verpflichtet, an dem Lehrer-Wittwen- und Waisen-Verein Theil zu nehmen.

— Beschluß des Regierungsraths betreffend die Bezirksschulen:

1. Die Bezirksschulen dauern in Zukunft vom 15. Weinmonat bis zum Monat Mai. Im Laufe des Monats Mai wird der Winterkurs geschlossen.

2. Ein Sommerkurs darf nur eröffnet werden, wenn sich wenigstens 10 Schüler für den Besuch desselben anmelden.

3. Das Minimum der Besoldung für Abhaltung des Winterkurses besteht in 700 Fr. Für Abhaltung eines allfälligen Sommerkurses wird der Gehalt durch den Erziehungsrath nach eingegangenen Berichten jeweilen besonders festgesetzt.

4. Zulagen sollen verabreicht werden für Lehrtüchtigkeit, Dienstalter und außerordentliche Verhältnisse, und zwar unter denselben Bedingungen und im gleichen Maße wie bei den Gemeindeschullehrern.

5. Falls der Winterkurs einer Bezirksschule nicht wenigstens 10 gehörig vorbereitete Schüler zählt, soll die Schule eingestellt werden.

**Freiburg.** Die Lehrer am hiesigen Collegium werden laut Reglement für jede, ohne Erlaubniß ausgesetzte Unterrichtsstunde mit einer Buße von Fr. 2—20 belegt. Nun rechnet der boshafte Confédéré nach, daß ein Lehrer bei 24 wöchentlichen Stunden mit einer Besoldung von Fr. 1800 jährlich, falls derselbe wöchentlich 2 Unterrichtsstunden versäumen würde, am Schlusse des Trimesters, statt sein Quartal von Fr. 450 behändigen zu können, dem Staate noch Fr. 50 herauszubezahlen hätte. Die Anstellung von etwas nachlässigen oder kränkelnden Lehrern, meint der Confédéré, wäre für den Fiskus sehr vortheilhaft.

## Ausschreibungen.

| Ort. | Schulart. | Kdz. | Bsldg. Fr. | Prüfung. | Erh. Fr. |
|---|---|---|---|---|---|
| Roggwyl | 4. Kl. | 80 | g. Min. | 20. Okt. | 80 |
| Riedtwyl | U. Sch. | 45 | Fr. 390 | 25. Okt. | |
| Thunstetten | ,, | 90 | g. Min. | 24. Okt. | 120 |
| Bützberg | ,, | 100 | ,, | 24. Okt. | 120 |
| Biglen | O. Sch. | 45 | 500 ꝛc. | 24. Okt. | |
| ,, | M. Sch. | 60 | 330 ꝛc. | 24. Okt. | |
| ,, | El. Kl. | 70 | 300 ꝛc. | 24. Okt. | |
| Rheinisch (Frutig.) | g. Sch. | 100 | 150 | 31. Okt. | |
| Schwandi | ,, | 35 | 185 | 31. Okt. | |
| Seewyl | U. Sch. | 50 | 280 ꝛc. | 17. Okt. | 90 |
| Münchwyler | ,, | 50 | 270 | 20. Okt. | |
| Aarwangen | 2. Kl. | 80 | 525 ꝛc. | 21. Okt. | |
| Schorren [Thun] | U. Sch. | 70 | 400 | 19. Okt. | 100 |
| Faulensee [Spiez] | O. Sch. | 65 | 217 | 19. Okt. | |
| Brienzwyler | O. Sch. | 70 | 160 | 19. Okt. | |
| Oberhofen | O. Sch. | 50 | 682 | 26. Okt. | 150 |
| Kirchlindach | U. Sch. | 65 | 430 | 27. Okt. | |
| Homberg | g. Sch. | 70 | g. Min. | 24. Okt. | |
| Matten | El. Sch. | 90 | 440 | 20. Okt. | 105 |
| Uetendorf | 2. Kl. | 90 | 450 | 25. Okt. | 139 |
| ,, | 4. Kl. | 90 | 320 | 25. Okt. | 135 |
| Kaltstätten | | 95 | 175 | 20. Okt. | |
| Kriesbaumen | g. Sch. | 50 | 240 | ,, | |
| Schwendi | g. Sch. | 60 | 192 | ,, | |
| Hirschhorn | O. Sch. | 90 | 175 | 21. Okt. | |
| ,, | U. Sch. | 95 | 150 | 21. Okt. | |
| Kappelen | U. Sch. | 95 | 280 | 25. Okt. | |
| Reichenstein | g. Sch. | 65 | g. Min. | 24. Okt. | |
| Meiringen | El. Sch. | 70 | 150 | 26. Okt. | |
| Zaun | g. Sch. | 25 | 172 | ,, | |
| Willingen | El. Sch. | 40 | 150 | ,, | |
| Geißholz | g. Sch. | 44 | 200 | ,, | |
| Falchern | g. Sch. | 24 | 150 | ,, | |

## Ernennungen.

Hr. Willi in Brienz als Lehrer zu Goldern.
,, Scherz von Aeschi ,, ,, ,, ,,
,, Meyer in Thunstetten als Lehrer in Wangenried.
,, Mürset in Siselen ,, ,, Niederried.
,, Grünig von Burgistein als Oberlehrer von Wynau.
,, Sägesser in Schorren bei Thun als Oberlehrer in Siselen.
,, Matti in Brüttelen als Oberlehrer in Brügg.
Jgfr. Hürzeler in Gondiswyl als Lehrerin zu Safneren.
Hr. Nieriker von Baden, d. Z. in Biel, zum Lehrer des Schreibens und Zeichnens am Progymnasium in Burgdorf.

☞ An Steuern für die Hinterlassenen des Lehrers Gerber sind ferner eingegangen von H. in N. Fr. 5, zusammen Fr. 12.

Berichtigung. Die Korrespondenz „Aus dem Kt. Solothurn" in Nr. 39 dieses Blattes war aus Versehen mit S. statt mit F. unterzeichnet.


## Anzeige.

Unterzeichneter macht den Herren Lehrern die ergebene Anzeige, daß sein Lager von Schreib- und Zeichnungsmaterialien wieder frisch assortirt ist, so daß er jeden Auftrag schnell ausführen kann. In größern Partien sind besonders vorräthig: Linirtes und unlinirtes Schreibpapier und Schreibhefte; ordinäre und kolorirte Heftumschläge; Stahlfedern und Halter in vorzüglichen Sorten; farbige Griffel und Griffel in Holz; Bleistifte zum Zeichnen und Schreiben; Handpapier, vorzüglich zum Zeichnen; Gummi elastikum, sowie alle andern Artikel für die Schule. Auch wird er von der bald erscheinenden neuen Kinderbibel stets einen genügenden Vorrath solid gebunden halten.

Für das bisher geschenkte Zutrauen höflichst dankend, empfiehlt sich daher zu neuen zahlreichen Aufträgen bestens, unter Zusicherung prompter und billiger Bedienung

Herzogenbuchsee im Oktober 1859.

Joh. Spahr, Buchbinder.


## Ausschreibung.

Die zwei Lehrerstellen an der neugegründeten Sekundarschule in Schüpfen, Amtsbezirk Aarberg, sind im Amtsblatte zur Besetzung ausgeschrieben. Besoldung für jeden Lehrer in Baar Fr. 1500, dazu Wohnung und Antheil am Garten. Anmeldungstermin bis und mit dem 23. Okt. beim Präsidenten der Sekundarschulkommission in Schüpfen.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Verlag von E. Schüler.